

**Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet
„Ampertal im Landkreis Freising“**

vom 06. März 2001

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG (BayRS 791-1-U) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Gebiet der Großen Kreisstadt Freising, der Stadt Moosburg a. d. Isar und der Gemeinden Fahrenzhausen, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, Marzling, Haag a. d. Amper, Langenbach und Wang liegende Tal der Amper einschließlich der talbegleitenden Hänge, der sogenannten „Amperleiten“, wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Ampertal im Landkreis Freising“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 8.651 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

1. Fließrichtung links der Amper:

¹Beginnend mit der Landkreisgrenze an der Amper bei Bergfeld, Gemeinde Fahrenzhausen verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Grenze zum Landkreis Dachau, überquert die Kreisstraße FS 6 und knickt an der Südwestecke von Fl. Nr. 403 Gemarkung Fahrenzhausen nach Norden ab, klammert Fahrenzhausen, Unterbruck, Jarzt, Thurnsberg, Leonhardsbuch und Allershausen aus und trifft bei der Südwestecke der Fl. Nr. 1487 Gemarkung Allershausen auf die Bundesautobahn A 9. ²Der Grenzverlauf folgt der A 9 bis zur Nordwestecke der Fl. Nr. 1606 Gemarkung Allershausen und biegt ab in nordöstlicher bis östlicher Richtung, klammert dabei Aiterbach, Nörting, Kirchdorf a. d. Amper, Palzing, Zolling, Haag a. d. Amper, Inkofen, Kirchamper, Niederambach und Wang aus und endet am Zusammenfluss von Isar und Amper bei Volkmannsdorf.

2. Fließrichtung rechts der Amper:

¹Beginnend mit der Landkreisgrenze an der Amper bei Bergfeld, Gemeinde Fahrenzhausen verläuft die Grenze nach Osten entlang der gemeinsamen Landkreisgrenze Dachau bis zur Bundesstraße B 13 (Südostecke der Fl. Nr. 2393 Gemarkung Großnöbach). ²Ab hier verläuft sie in nordöstlicher, nördlicher und östlicher Richtung und erreicht nach Ausklammerung von Großnöbach und Gesseltshausen die Kreisstraße FS 34 bei der Nordostecke der Fl. Nr. 73 Gemarkung Gremertshausen. ³Von hier nach Norden bzw. Nordwesten verlaufend setzt sich die Grenze fort, klammert dabei Kranzberg und Berg aus und erreicht die Staatsstraße St 2084 bei der Südostecke der Fl. Nr. 1220 Gemarkung Kranzberg. ⁴Nach Querung der Staatsstraße St 2084 verläuft die Grenze in nordöstlicher und östlicher Richtung, klammert dabei Schönbichl, Neuhausen, Burghausen, Wippenhausen, Itzling, Unterberghausen, Kleinviecht, Langenbach und Thonstetten aus und trifft bei der Nordwestecke der Fl. Nr. 1095 Gemarkung Moosburg a. d. Isar auf den Bahnkörper. ⁵Der Grenzverlauf führt in nördliche Richtung, überquert die Staatsstraße St 2054 bei Weiglswaig, Stadt Moosburg a. d. Isar und setzt sich nach Nordosten fort bis zur Querung der Staatsstraße St 2085 bei Gassenhäuser, Stadt Moosburg a. d. Isar. ⁶Er schwenkt nach Osten bis er die linke Seite des Bahnkörpers erreicht, danach entlang des linken Bahnkörpers, quert den Bahnkörper und erreicht den nordwestlichen Eckpunkt der Fl. Nr. 745/5 Gemarkung Moosburg a. d. Isar. ⁷Unter Einbeziehung der Fl. Nr. 745/6 Gemarkung Moosburg a. d. Isar folgt die Grenze dem Verlauf des östlichen Bahnkörpers bis zum Zusammenfluß der Isar und Amper bei Volkmannsdorf.

2. ¹Für folgende innerhalb des Schutzgebietes liegenden Ortschaften:

Weng, Appercha, Giesenbach, Göttschlag, Tünzhausen, Schnotting, Helfenbrunn, Haindlfing und Anglberg und Thalbach (Teilfläche)

sind die Bestimmungen der Schutzgebietsausweisung nicht anzuwenden. ²Die ausgenommenen Gebiete sind in den Karten zu dieser Schutzgebietsausweisung dargestellt.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1: 50.000 (Anlage) und in einer Karte M 1: 5.000 eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte M 1: 5.000 und zwar die Innenkante der Abgrenzungslinie.

(4) Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der üblichen Amtsstunden allgemein zugänglich.

(5) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen sowie Beschränkungen des Betretungsrechtes in Wiesenbrüteregebieten, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen, insbesondere soll der weitgehend naturnahe und überregional bedeutsame Talraum mit den beidseitigen Talrändern, den sogenannten „Amperleiten“, als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen gesichert werden,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die charakteristische Auenlandschaft mit ihren Altwässern, die weiträumigen Feuchtwiesenbereiche sowie die Leitenhänge mit ihren Wäldern und Kleinstrukturen zu bewahren,
3. wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wie z. B. flußbegleitende Auwaldbestände, Altwasser einschließlich ihrer Verlandungszonen, Niedermoorreste, Feuchtwiesenbereiche und Streuwiesen, Quellen, Quellmoore, Magerrasen, nährstoffarme Grünlandstandorte, Hecken und Feldgehölze funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sowie die Vielzahl einzelner wertvoller Lebensräume zu einem funktionsfähigen Lebensraumkomplex zusammenzuführen,
4. naturschutzfachlich besonders schutzwürdige Arten, wie z. B. die Arten der Roten Listen, zu fördern,
5. landschaftsprägende Elemente wie Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, exponierte Talränder sowie kulturhistorisch bedeutsame Elemente, wie Hecken, Ranken, Hohlwege oder das Gewässernetz der Niedermoorentwässerungsgräben in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern,
6. die besondere Bedeutung des Ampertals für die Allgemeinheit zum Zwecke der Naherholung zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots-, Bade-, Fischer-, Jagd- und Schutzhütten, Buden, Freisitze, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Steg- und Slipanlagen;
 - d) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
 - e) Sendemasten, Antennen oder ähnliche bauliche Anlagen, Windkraftanlagen
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen, Drainanlagen einzurichten und Grabenfräsen einzusetzen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern; ausgenommen bleiben Gassen und Wege, die der Holzrückung dienen, sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln;
7. Grünland innerhalb der Hochwasserdeiche bzw. in einem Abstand von 50 m zur Amper umzubrechen;
8. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung;

10. mit Fahrrädern außerhalb von Straßen oder geeigneten Wegen zu fahren;
11. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grilleinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder unverwahrtes Feuer anzuzünden;
12. Flugmodelle mit oder ohne Eigenantrieb aufsteigen oder landen zu lassen sowie die Inbetriebnahme von Hängegleitern und Ultraleichtflugzeugen;
13. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Regelung für gesetzlich geschützte Biotope, die in Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG aufgeführt sind.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Freising zuständig.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis entsprechend dem jeweils aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7;
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Wildschutzzäunen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ohne Verwendung von Beton;
3. die Verlegung von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung oder zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie die Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen der Gewässeraufsicht zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Entwässerungsgräben und rechtmäßigen Drainanlagen, soweit sie naturschonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden;
6. Maßnahmen der Straßenbaulastträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen im gesetzlichen Umfang, sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, sowie von bestehenden

Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bahn AG, und bestehende Einrichtungen, die im Vollzug des Telekommunikationsgesetzes entstanden sind;

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots-, und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter der Voraussetzung des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Freising zuständig. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen, die nach § 4 verboten sind, vornimmt;
2. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9**Inkrafttreten/Übergangsbestimmung/Außerkräftreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 8 (Ordnungswidrigkeiten) mit folgender Maßgabe anzuwenden: In Abs. 1 werden die Worte „fünfzigtausend Euro“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

(3) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Amperauen im Landkreis Freising vom 15. Mai 1968 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 17 vom 29. Mai 1968), geändert durch Verordnungen vom 06. Juli.1973 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 19 vom 06. Juli.1973) und Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 42 vom 24. Dezember 1976) außer Kraft.

Freising, 06.03.2001
Landkreis Freising

Manfred Pointner
Landrat